

Aufbruchgesuch auf Gemeindestrassen

Gesuch (Ist vom Gesuchsteller auszufüllen)

Strasse / Platz

bei Liegenschaft Nr.

Gesuchsteller (Rechnungsadresse)

.....

Telefon

Mail

Bauleitung

Telefon

Unternehmer

Telefon

Nutzung Gewerblich Privat Öffentliche Hand

Zweck

Baubeginn **Bauzeit zirka**

Fläche m²

Situation 2-fach (Muss beigelegt werden, die Nutzungsfläche ist zu vermessen)

Bewilligung (Wird vom Werkhof ausgefüllt)

Nr.

Hiermit erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die Ausführung des Aufbruchs unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Bei Bedarf ist mit dem Werkhof Homburg ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller beim Werkleitungseigentümer und dem Bezirksgeometer auf Lage und Höhe der bestehenden Leitungen zu erkundigen. Siehe dazu auch map.geo.tg.ch.
3. Kantonsstrassen dürfen nur mit Bewilligung des Departements Bau und Umwelt, Gemeindestrassen nur mit Zustimmung des Werkhofs aufgebrochen werden. Die Kosten hat der Bewilligungsnehmer respektive Gebäudeeigentümer zu übernehmen.
4. Die kantonalen und kommunalen Bewilligungen gelten für den öffentlichen Raum. Wo Privatstrassen und Privatgrundstücke tangiert werden, ist die Bewilligung bei den privaten Eigentümern einzuholen.
5. Für Grabarbeiten und Instandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b massgebend.
6. Der Werkhof Homburg ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (079 639 05 74 oder werkhof@homburg.ch).
7. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.



8. Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Angaben der Bauverwaltung neu zu versetzen.
9. Vor Ausführung des Aufbruchs hat eine Vermessung durch die Holenstein Ingenieure AG, Im Feldbach 1c, 8266 Steckborn, zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
10. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involvierung/Bewilligung der Holenstein Ingenieure AG, Im Feldbach 1c, 8266 Steckborn; Telefon 052 646 40 40; nicht entfernt werden.
11. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers angeordnet.
12. Baustellen sind gemäss VSS-Normen zu signalisieren. Das Verkehrskonzept und der Strassenaufbruch sind vor Baubeginn mit dem Werkhof Homburg, Telefon 079 639 05 74, abzusprechen.
13. Die Anwohner sind über die Bautätigkeiten und Behinderungen direkt zu informieren, beispielsweise über neue Standorte für die Kehricht- beziehungsweise Grünabfuhr usw. Der Bauverwaltung sind vorgängig Kopien der vorgesehenen Anwohnerinformationen zur Genehmigung einzureichen.
14. Beim Wiederauffüllen ist der Graben normgerecht mit Kies und Sand vermengt, schichtweise zu verdichten. Nach der Wiederauffüllung des Grabens erfolgt die provisorische Schliessung mit Beton oder HMT. Die definitive Belagserneuerung ist bis spätestens zwei Jahre nach dem Grabenaufbruch auf Kosten der Bauherrschaft auszuführen.
15. Belagsarbeiten durch eine qualifizierte Strassenbaufirma ausgeführt und ausschliesslich durch die Gemeinde beauftragt. Nach der Grabenauffüllung sind die Belagsränder nachzuschneiden.
16. Das Werkhof Homburg, Telefon 079 639 05 74, ist mindestens eine Kalenderwoche vor dem Belagseinbau zu orientieren und zur Abnahme anzubieten.
17. Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
18. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet werden.
19. Handelt es sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum, ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere in Bezug auf Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.
20. Allfällige Abstände, welche durch den Bewilligungsgeber in der Situation vermerkt werden, sind zwingend einzuhalten.
21. Allfällige Signalisationen, welche der erteilten Bewilligungen widersprechen, sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
22. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.

Ort und Datum:

Der Gesuchsteller / Bauherr / Rechnungsempfänger

.....

.....

Ort und Datum:

Werkhof Homburg

.....

.....

Verteiler

(Keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten)

- Gesuchsteller
- Bauverwaltung
-

(Einschränkungen des Strassenraumes zu erwarten)

- Feuerwehr Homburg
- Polizei Steckborn
-

(Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass seine Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung und Auflagen haben.)

Besten Dank für die rasche Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

Politische Gemeinde Homburg

Urs Herzog, Leiter Werkhof

Kopie an Verteiler